

L 24

Bürgergeld im Land Bremen – Quo vadis? (III)

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten der Kosten der Unterkunft (KdU) für Menschen im Bürgergeldbezug einschließlich Bedarfsgemeinschaften im Land Bremen seit 2021 einschließlich 1. Halbjahr 2025 entwickelt?
2. Welche Kosten entstehen in Bremen jährlich durch Ersatz- oder Notunterbringungen, weil sich kein geeigneter Wohnraum für Bürgergeldempfänger und Analogleistungsbezieher aus dem Flüchtlingsbereich finden lässt?
3. Welche konkreten neuen Maßnahmen plant der Senat, um die Zahl der Leistungsbeziehenden zu senken, was auch die Gesamtkosten der KdU reduzieren würde?

Zu Frage 1:

Die Gesamtausgaben der Kosten der Unterkunft für Menschen im Bürgergeldbezug im Land Bremen lagen im Jahr 2021 bei 260 Mio. Euro, im Jahr 2022 bei 263 Mio. Euro, im Jahr 2023 bei 292 Mio. Euro, im Jahr 2024 bei 304 Mio. Euro und im ersten Halbjahr 2025 bei 171 Mio. Euro. Dabei ist zu beachten, dass in der ersten Jahreshälfte aus buchungstechnischen Gründen anteilig höhere Ausgaben als in der zweiten Jahreshälfte gebucht werden. An den Ausgaben beteiligt sich der Bund im Rahmen der Bundesbeteiligung, welche für das Jahr 2025 71,3 Prozent beträgt.

Zu Frage 2:

Dem Grunde nach dienen alle kommunalen Unterkünfte im Bereich geflüchteter Menschen der Überbrückung bis zum Einzug in den eigenen, privaten Wohnraum. Daneben erfüllt das kommunale Unterbringungssystem auch eine wichtige Integrationsaufgabe. Es kann keine scharfe Trennlinie gezogen werden, wann die Integrationsleistung abgeschlossen ist und „nur“ noch die Unterbringung verbleibt, bis eigener Wohnraum gefunden wurde. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Kosten für Pacht und Miete sowie anfallende Neben- und Verwaltungskosten unter die oben genannte Frage zu subsumieren. Eine entsprechende Aufstellung der aktuellen Kosten kann nur mittels umfassender Auswertung erfolgen, die in der Kürze der Bearbeitungszeit nicht erfolgen kann. Die Auswertungen sind ebenfalls Gegenstand einer kleinen Anfrage der FDP (Drucksache 21/1272) und werden über diese umfassend beantwortet. Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 27,3 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro in 2024 durch Selbstzahler bzw. im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterbringung, sodass die Kosten nur teilweise durch die Kommune Bremen zu tragen sind.

Zu Frage 3:

Für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Jobcenter zuständig. Die beiden Jobcenter im Land Bremen sind als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und dem jeweiligen kommunalen Träger organisiert. Die Jobcenter erhalten von Seiten des Bundes jährlich Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, den sogenannten Eingliederungstitel. Die Zuständigkeit für diese Leistungen liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kommune hat nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Abstimmung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms in der Trägersversammlung. Die Planung und

Steuerung der aus dem Eingliederungstitel finanzierbaren Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Jobcenter. Als Land hat Bremen keine Rolle in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven.

In Ergänzung zum Angebot der Jobcenter verfolgt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Rahmen ihrer Landesarbeitsmarktstrategie das Ziel, die Beschäftigungsperspektiven von Leistungsbeziehenden zu verbessern und deren soziale Teilhabe zu stärken. Ausgehend von der Strategie werden konkrete Maßnahmen, unter anderem zur Beschäftigungsförderung, in einem partnerschaftlichen Verfahren mit den Jobcentern sowie weiteren relevanten Akteur:innen entwickelt. Die breit angelegten Planungsverfahren für Maßnahmen ab 2026 befinden sich aktuell in der Vorbereitungsphase.